Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/874 vom 16.12.2021

Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Auswirkungen der Anhebung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung auf die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 82 vom 7. Dezember 2021 wurde auf der Seite 5066 die

Vierte Verordnung
zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung
vom 30. November 2021

verkündet. Die Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung wird der konkrete Betrag des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB), der sich unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes richtet, angehoben und getrennt nach Altersstufen für die Jahre 2022 und 2023 neu festgelegt.

Der monatliche Mindestunterhaltsbedarf stellt sich danach wie folgt dar:

Altersstufe		mtl. Mindestunterhalt ab 1. Januar 2022	mtl. Mindestunterhalt ab 1. Januar 2023
1	(0 bis 5 Jahre)	396,00 EUR	404,00 EUR
2	(6 bis 11 Jahre)	455,00 EUR	464,00 EUR
3	(12 bis 17 Jahre)	533,00 EUR	543,00 EUR
4	(ab 18 Jahre)	569,00 EUR*	

* Dieser Wert ist nicht Gegenstand der Mindestunterhaltsverordnung, sondern der Düsseldorfer Tabelle 2022 entnommen.

Die vorgenannten Beträge sind auch zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs für Kinder im Rahmen der Feststellung des überwiegenden Unterhalts bei der Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel (§ 10 Absatz 4 Satz 1 SGB V) anzusetzen. Nähere Ausführungen hierzu enthalten die Grundsätzlichen Hinweise zur Feststellung der Haushaltsaufnahme sowie des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder vom 12. Juni 2019 unter Abschnitt 3.2.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung, Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 82

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Vom 30. November 2021

Auf Grund des § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2344) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Festlegung des Mindestunterhalts

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt monatlich

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 396 Euro ab dem 1. Januar 2022 und 404 Euro ab dem 1. Januar 2023,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 455 Euro ab dem 1. Januar 2022 und 464 Euro ab dem 1. Januar 2023,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 533 Euro ab dem 1. Januar 2022 und 543 Euro ab dem 1. Januar 2023.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2021

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht